

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gefell

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Gefell am 23.06.2020 und dem Ergänzungsbeschluss vom 22.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 116,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 36,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer der Ortsteilwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro. Der Wehrführer der FFW Gefell erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 €.
- (3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Atemschutzgerätewart	50,00 Euro
- den Schlauchgerätewart	50,00 Euro
- Feuerwehrangehörige	
a) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,	50,00 Euro
b) für die statistische Datenerfassung	50,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung vom 03.11.2008 außer Kraft.

Gefell, den 30.09.2020



Zapf
Bürgermeister



„Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Gefell geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.“